



Amtsblatt

Nr. 27/30. September 2011

B 1207 B

Inhalt	Seite
<i>Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Städtischen Klinikum München GmbH, Thalkirchener Straße 48, 80337 München; Standort: Städtisches Klinikum Neuperlach, Oskar-Maria-Graf-Ring 51, 81737 München, Flurnummer 1910, Gemarkung Perlach</i>	281
<i>Bekanntmachung für d. Allerheiligenverkauf Verkauf von Blumen, Kränzen u. sonstigem Grabschmuck auf öffentlichen Verkehrs- und Anlagenflächen anlässlich Allerheiligen 2011</i>	281
<i>Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben einer Kälteanlage Betreiberin: Stadtwerke München Infrastruktur GmbH Standort: Pronnerplatz, Flur Nr. 230/26 Gemarkung Laim</i>	283
<i>Vollzug d. BayStrWG Veröffentlichung der beiliegenden Verfügungen Bekanntmachungen u. Widmungen</i>	283
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 10. Oktober 2011 mit 10. November 2011 Stadtbezirk 12 Schwabing Freimann Bebauungsplan mit Grünordnung Frankfurter Ring (südl.) (Teiländerung d. Bebauungsplanes m. Grünordnung Nr. 1943 b) – allgemeines Wohngebiet –</i>	284
<i>Neue Fernwärmepreise ab 01.10.2011</i>	284

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Städtischen Klinikum München GmbH, Thalkirchener Straße 48, 80337 München; Standort: Städtisches Klinikum Neuperlach, Oskar-Maria-Graf-Ring 51, 81737 München, Flurnummer 1910, Gemarkung Perlach

Am Standort am Oskar-Maria-Graf-Ring 51 in 81737 München beabsichtigt die Städtisches Klinikum München GmbH den Betrieb einer Brunnenanlage zu Kühlzwecken. Beantragt wurde mit Schreiben vom 20.01.2011 und 18.08.2011 eine jährliche Grundwasserentnahme-/ Versickerungsmenge von 437.500 m³. Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist. Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4069 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47587) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 09. September 2011 Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit
und Umwelt
RGU-UW 23
Treffler

Bekanntmachung für den Allerheiligenverkauf

Verkauf von Blumen, Kränzen und sonstigem Grabschmuck auf öffentlichen Verkehrs- und Anlagenflächen anlässlich Allerheiligen 2011

1. Der Verkauf findet in der Zeit von Samstag, 15. Oktober 2011 mit Mittwoch, 02. November 2011 statt.
2. Der Verkauf von Blumen, Kränzen und sonstigem Grabschmuck darf nur auf den von der örtlich zuständigen Bezirksinspektion freigegebenen öffentlichen Verkehrs- und Anlagenflächen und von festen Standplätzen aus stattfinden. Ausgeschlossen als Verkehrsgrund sind: die Regerstraße, die Tegernseer Landstraße entlang der Friedhofsmauer, die Südseite der Hiendlmayrstraße und die Balanstraße zwischen Orleansstraße und St.-Martin-Straße.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 27/2011

3. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung oder Zuteilung eines Verkaufplatzes kann nicht geltend gemacht werden, auch kann kein Bewerber Anspruch auf einen bestimmten Standplatz erheben.
4. Die Erlaubnis ist stets mit zu führen.
Wird die Tätigkeit nicht in eigener Person ausgeübt, ist der/den Verkaufshilfe/n eine Zweitschrift der Erlaubnis am Stand zu hinterlassen. Der/die Erlaubnisnehmer/in bzw. die Verkaufshilfe/n ist /sind verpflichtet, die Bescheinigung/ Zweitschrift (alternativ: beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte) über die erteilte Erlaubnis den zuständigen städtischen Dienstkräften der Landeshauptstadt München sowie der Polizei auf Verlangen vorzuweisen und deren Anweisungen Folge zu leisten.
5. Die Verkaufsstände dürfen keinen den Verkehr oder die Ordnung störenden Umfang aufweisen und müssen von Friedhofseingängen beiderseits mindestens 10 m entfernt sein. Auf Fußgänger und Radfahrer ist besondere Rücksicht zu nehmen. Es muss für den Fahrverkehr eine Mindestfahrbahnbreite von 4 m bzw. für den Fußgänger- und Radverkehr eine Mindestgehwegbreite von 2 m zur Verfügung stehen. Alle Verkaufsvorrichtungen sind so aufzustellen, dass städtisches Eigentum nicht beschädigt wird.
Die Gebrauchsfläche ist stets in ordentlichem und reinem Zustand zu halten. Leergut und sonstige Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen; sie dürfen nicht in den Abfallkörben innerhalb der Friedhöfe entsorgt werden. Verunreinigungen, die von der Gebrauchsfläche ausgehen, sind unverzüglich zu beseitigen. Nach Beendigung des Verkaufs sind die Verkaufsplätze und die nähere Umgebung gründlich zu reinigen und der ursprüngliche Zustand der Verkehrsfläche wieder herzustellen.
6. Die Standplatzbenutzer sind verpflichtet auf die bestehenden Pflanzungen und die vor den Friedhöfen vorhandenen Grünstreifen (Waldfriedhof, Ostfriedhof usw.) größtmögliche Rücksicht zu nehmen und Beschädigungen zu vermeiden. Die Stände sind dem Trauercharakter der Tage anzupassen. Helle Schirme usw. dürfen nicht aufgestellt werden. Insbesondere Ruhestörungen sind zu vermeiden. Auf die Belange der Anwohner ist Rücksicht zu nehmen.
7. Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung aufgestellten Gegenstände obliegt der Erlaubnisnehmerin/dem Erlaubnisnehmer. Die Landeshauptstadt München trifft keinerlei Haftung im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht.
Soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist, haftet die Landeshauptstadt München der Erlaubnisnehmerin/dem Erlaubnisnehmer weder für Schäden an den von ihr/ihm errichteten Anlagen oder Einrichtungen oder an den von ihr/ihm angebrachten oder aufgestellten Gegenständen noch steht der Erlaubnisnehmerin/dem Erlaubnisnehmer bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der benutzten Straße ein Ersatzanspruch gegen die Landeshauptstadt München zu.
8. Kommt die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer den Auflagen aus ihrem/seinem Bescheid nicht nach, so kann dies den Widerruf der Erlaubnis (vgl. Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG) bzw. für die Zukunft eine Versagung weiterer Erlaubnisse zur Folge haben.
9. Blumen aus Papier und Kunststoff sind als Grabschmuck nicht zulässig. Der Verkauf von Blumen und Pflanzen oder Schmuckreisig darf nur erfolgen, wenn der Händler im Besitz eines einwandfreien Herkunftsnachweises ist.
10. Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der wildwachsenden Pflanzen und der nicht jagdbaren wildlebenden Tiere sind genauestens zu beachten.

Namensanschrift und Preisauszeichnung

1. Am Verkaufsstand ist in einer für jedermann erkennbaren Weise der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen des bzw. der Gewerbetreibenden anzubringen.
2. Alle zum Verkauf ausgestellten Waren sind mit deutlich lesbaren Preisschildern auszuzeichnen.

Anträge auf Überlassung eines Verkaufplatzes

sind bei der **Bezirksinspektion** jenes Stadtbezirkes zu stellen, in dem der Verkauf anlässlich Allerheiligen stattfinden soll; Anmeldebeginn ist der 04.10.2011.

Bezirksinspektion Mitte: Blumenstr. 28b, ☎ 233-25580, Stadtbez. 1, 2 und 3
Bezirksinspektion Süd: Implerstr. 9, ☎ 233-39844, Stadtbez. 6, 7, 8, 17, 18, 19 und 20
Bezirksinspektion West: Landsberger Str. 486, ☎ 233-46590, Stadtbez. 9, 21, 22, 23 und 25
Bezirksinspektion Ost: Trausnitzstr. 33, ☎ 233-63505, Stadtbez. 5, 13, 14, 15 und 16
Bezirksinspektion Nord: Leopoldstr. 202a, ☎ 233-38610, Stadtbez. 4, 10, 11, 12 und 24

Die Bezirksinspektionen sind zu folgenden Zeiten erreichbar:

Montag	07.30 bis 12.00 Uhr
Dienstag	10.00 bis 18.30 Uhr
Mittwoch	07.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	10.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	07.30 bis 12.00 Uhr

Verkaufszeiten

Die Verkaufsstellen dürfen aufgrund des Ladenschlussgesetzes und der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen wie folgt geöffnet sein:

Montag mit Samstag	06.00 bis 20.00 Uhr
Sonntag, den 16.10., 23.10. und 30.10.2011	10.00 bis 12.00 Uhr
Allerheiligen	09.00 bis 15.00 Uhr

Gebühren

1. **Ausnahmegenehmigung für Verkauf sowie Auf- und Abbauzeiten**
Verwaltungsgebühr 30,- €
Sondernutzungsgebühr pro Stand 65,- €
zusätzlich für Auf- und Abbauzeiten pro Tag jeweils 5,- €
2. **Ausnahme von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte**
Für eine ggf. notwendige Ausnahme von der Reisegewerbekartenspflicht gemäß § 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO 40,- €

Die Gebühren werden von der zuständigen Bezirksinspektion bei Erteilung der Erlaubnis festgesetzt und sind erst nach Erhalt eines gesondert erstellten Gebührenbescheides unter Angabe der im Verwendungszweck genannten Nummer einzuzahlen.

Vorzulegen ist der Personalausweis oder Reisepass sowie ggf. Erlaubnisbescheide der Vorjahre.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 27/2011

Die Bezirksinspektionen entscheiden über die Zulassung und weisen die Verkaufsplätze zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, bei Verstößen gegen die getroffenen Anordnungen die Erlaubnis zu widerrufen und den bereits zugewiesenen Standplatz anderweitig zu vergeben. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Platzgebühr besteht in derartigen Fällen nicht.

Die vollständigen Nebenbestimmungen, Hinweise und Gebühren sind dem jeweiligen Bescheid zu entnehmen.

München, im September 2011 Kreisverwaltungsreferat
Dr. Blume-Beyerle

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben einer Kälteanlage
Betreiberin: Stadtwerke München Infrastruktur GmbH
Standort: Pronnerplatz, Flur Nr. 230/26 Gemarkung Laim**

Am Standort am Pronnerplatz, Flur Nr. 230/26 Gemarkung Laim beabsichtigt die Stadtwerke München Infrastruktur GmbH den Betrieb einer Brunnenanlage zu Kühlzwecken. Beantragt wurde am 13.12.2010 eine jährliche Grundwasserentnahme-/Versickerungsmenge von max. 176.295 m³.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3 a, 3 c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist. Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4068 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47576) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 15. September 2011 Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit
und Umwelt
RGU-UW 23

Die Landeshauptstadt München gibt folgende Verfügungen bekannt:

Für den 13. Stadtbezirk:
Die Gesamtstrecke der Sentastraße zwischen der Cosimastraße (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0,304) wird mit Wirkung zum 14.10.2011 zur Ortsstraße gewidmet.

Für den 16. Stadtbezirk:
Die bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, nur für Fußverkehr“ gewidmete Gesamtstrecke des Hans-Fried-Weges zwischen dem Schumacherring (= km 0,000) und der Putzbrunner Straße (= km 0,148) wird mit Wirkung zum 14.10.2011 mit „Radverkehr frei“ widmungsrechtlich erweitert.

Für den 17. Stadtbezirk:
Die Gesamtstrecke der Wallbergstraße zwischen der Schwannseestraße (= km 0,000) und dem Anwesen Chiemgaustraße Haus Nr. 107 (= km 0,315) wird mit Wirkung zum 14.10.2011 zu einer Ortsstraße gewidmet.

Für den 21. Stadtbezirk:
Die bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, nur für Fußverkehr“ gewidmete Teilstrecke der Kapruner Straße zwischen der Zündterstraße (= km 0,000) und der Agnes-Bernauer-Straße (= km 0,158) wird mit Wirkung zum 14.10.2011 mit „+ Radverkehr“ widmungsrechtlich erweitert.

Für den 22. Stadtbezirk:
Die Straßenteilstrecke der Thuisbrunner Straße zwischen 22 m östlich der Wertheimer Straße (= km 0,216) und 54 m östlich der Wertheimer Straße (= km 0,248) wird mit Wirkung zum 14.10.2011 zu einer Ortsstraße gewidmet.

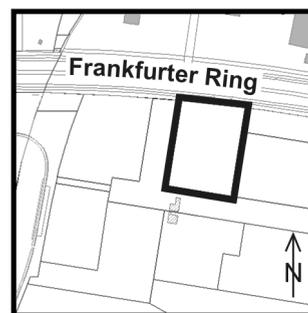
Die Straßenteilstrecke des Schubinweges zwischen der Schussenrieder Straße (= km 0,000) und dem Amelbrechtweg (= km 0,206) wird mit Wirkung zum 14.10.2011 zu einer Ortsstraße gewidmet.

Diese Verfügungen, einschließlich ihrer Begründungen und Rechtsbehelfsbelehrungen, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.139 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 14.11.2011 eingesehen werden.

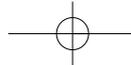
München, 30. September 2011 Baureferat
Verwaltung und Recht

**Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung im vereinfachten Verfahren
gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 10. Oktober 2011 mit 10. November 2011**

Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann



Bebauungsplan mit Grünordnung
Frankfurter Ring (südlich)



Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 27/2011

Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf
 Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

(Teiländerung des Bebauungsplanes
 mit Grünordnung Nr. 1943 b)
 – allgemeines Wohngebiet –

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), vom **10. Oktober 2011 mit 10. November 2011**, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Ein-

wendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Von einer Umweltprüfung (UP) wird im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens abgesehen.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:
 Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 19. September 2011 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Neue Fernwärmepreise ab 01.10.2011

Das Preisblatt zu Ziffer 9 und 11 der Anlage zur AVBFernwärmeV wird wie folgt geändert:

9	M-Fernwärme Preise	netto	brutto	
9.1	Arbeitspreis			
9.1.1	Heizwassernetz oder	81,91 8,19	97,47 9,75	Euro/MWh Cent/kWh
9.1.2	Dampfnetz (1,42 m ³ Kondensat entsprechen 1 MWh)	57,68	68,64	Euro/m ³
9.1.3	Wärme für Warmwasserbereitung in Fürstenried, Neufurstenried und Parkstadt Solln	6,78	8,07	Euro/m ³
9.2	Grundpreis	25,75	30,64	Euro/kW*a

München, 30.09.2011 SWM Versorgungs GmbH

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
 Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (089) 8996 32-0, Telefax (089) 856 14 02.
 Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnament. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.

